

Normgeber:	Ministerium für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt
Aktenzeichen:	31-46813-10
Erlassdatum:	02.09.2024
Fassung vom:	02.09.2024
Gültig ab:	01.04.2025
Gültig bis:	30.06.2027
Quelle:	
Gliederungs-Nr:	707
Fundstelle:	MBI. LSA. 2025, 263

Fördergrundsätze für vorhabenbezogene Zuweisungen zur Förderung der Energieeffizienz in öffentlichen Nichtwohngebäuden und öffentlichen Infrastrukturen

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

1. Zweck der Zuweisung, Rechtsgrundlagen
 - 1.1 Förderzweck
 - 1.2 Rechtsgrundlagen
 2. Gegenstand der Förderung
 3. Mittelempfänger
 4. Fördervoraussetzungen
 5. Art, Umfang und Höhe der Förderung
 - 5.1 Art der Zuweisung
 - 5.2 Art der Finanzierung
 - 5.3 Form der Zuweisung
 - 5.4 Höhe der Zuweisung
 - 5.5 Beihilferechtliche Grundlagen
 - 5.6 Bemessungsgrundlage
 - 5.7 Kumulierung mit anderen Fördermitteln
 6. Sonstige Zuweisungsbestimmungen
 7. Anweisungen zum Verfahren
 - 7.1 Anwendungsvorschriften
 - 7.2 Bewilligungsbehörde
 - 7.3 Antragsverfahren
 - 7.4 Bewilligungs-, Auszahlungs- und Abrechnungsverfahren
 - 7.5 Prüfungsrechte
 - 7.6 Verfügbarkeit der Belege
 8. Sprachliche Gleichstellung
 9. Inkrafttreten, Außerkrafttreten
- Anlagen (nichtamtliches Verzeichnis)
-

Fundstelle: MBl. LSA 2025, S. 263

1. Zweck der Zuweisung, Rechtsgrundlagen

1.1 Förderzweck

Das Ziel der Förderung ist es die Energieeffizienz in öffentlichen Nichtwohngebäuden und öffentlichen Infrastrukturen zu verbessern, Energie einzusparen und damit die Treibhausgasemissionen zu senken.

1.2 Rechtsgrundlagen

Das Land Sachsen-Anhalt fördert Maßnahmen, die dem in Nummer 1.1 genannten Förderzweck zuzuordnen sind, nach Maßgabe dieser Fördergrundsätze sowie auf der Grundlage

- a) der Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. L 231 vom 30. 6. 2021, S. 159; L 261 vom 22. 7. 2021, S. 58; L 450 vom 16. 12. 2021, S. 158; L 241 vom 19. 9. 2022, S. 16; L 65 vom 2. 3. 2023, S. 59), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2024/1351 (ABl. L 2024/1351, 29. 5. 2024), sowie der hierzu von der Europäischen Kommission erlassenen Delegierten Verordnungen und Durchführungsverordnungen,
- b) der Verordnung (EU) 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds (ABl. L 231 vom 30. 6. 2021, S. 60; L 13 vom 20. 1. 2022, S. 74), geändert durch Verordnung (EU) 2024/795 (ABl. L 2024/795, 29. 2. 2024) sowie der hierzu von der Europäischen Kommission erlassenen Delegierten Verordnungen und Durchführungsverordnungen,
- c) der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187

vom 26. 6. 2014, S. 1, L 283 vom 27. 9. 2014, S. 65), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2023/1315 (ABl. L 167 vom 30. 6. 2023, S. 1),

- d) der §§ 9 und 34 der Landeshaushaltssordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 30. April 1991 (GVBl. LSA S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. April 2023 (GVBl. LSA S. 201, 204), in der jeweils geltenden Fassung,
- e) der Verwaltungsvorschriften (VV-LHO, RdErl. des MF vom 1. Februar 2001, MBl. LSA S. 241, zuletzt geändert durch RdErl. vom 21. Februar 2024, MBl. LSA 2024 S. 310, in der jeweils geltenden Fassung),
- f) der Richtlinien für die Durchführung von Baumaßnahmen des Landes Sachsen-Anhalt im Zuständigkeitsbereich der staatlichen Hochbau- und Liegenschaftsverwaltung (RdErl. des MF vom 21. Mai 2014, MBl. LSA S. 257), in der jeweils geltenden Fassung,
- g) des EFRE/JTF - Programms 2021-2027 Sachsen-Anhalt und
- h) der Erlasse der EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF/JTF für die Förderperiode 2021 bis 2027.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden investive Maßnahmen, die zur Steigerung der Energieeffizienz und zur Einsparung von Energie in Landesschulen und Landesschulinfrastrukturen und kulturellen Einrichtungen wie Museen, Bibliotheken, Kunst- und Kulturzentren oder -stätten, Theater, Opernhäuser, Konzerthäuser, Denkmäler und historische Stätten und Gebäude mit dauerhafter kultureller Nutzung führen.

2.1.1 Förderfähige Maßnahmen sind:

- a) gebäudebezogene Einzelmaßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz (zum Beispiel an Fassaden, Dächern, Fenstern, Türen, Toren, Heizanlagen oder Kühlanlagen) oder
- b) nicht gebäudebezogene Einzelmaßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz wie der Austausch ineffizienter technischer Anlagen und Aggregate, die Installation von Anlagen zur Wärmerückgewinnung und Abwärmenutzung oder Maßnahmen zur energetischen Prozessoptimierung.

2.1.2 Gebäudebezogene Energieeffizienzmaßnahmen gemäß Nummer 2.1.1 Buchst. a können mit einer oder mehreren der folgenden Maßnahmen kombiniert werden:

- a) der Installation von am Standort des Gebäudes befindlichen integrierten Anlagen zur Erzeugung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energiequellen wie Photovoltaikmodulen oder Wärmepumpen für den Eigenbedarf,
- b) der Installation von Ausrüstung zur Speicherung der Energie, die von den am Standort des Gebäudes befindlichen Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie erzeugt wird. Die Speicheranrustung muss mindestens 75 v. H. ihrer jährlichen Energie aus einer direkt angeschlossenen Anlage zur Erzeugung erneuerbarer Energie beziehen,
- c) der Anbindung an ein energieeffizientes Fernwärme- und Fernkältesystem oder an ein energieeffizientes Fernwärmesystem oder an ein energieeffizientes Fernkältesystem und dazugehörige Ausrüstung,
- d) der Installation von Ausrüstung für die Digitalisierung des Gebäudes in Bezug auf die umzusetzende Maßnahme nach Nummer 2.1.1, insbesondere zur Steigerung seiner Intelligenzfähigkeit, einschließlich passiver gebäudeinterner Verkabelung oder strukturierter Verkabelung für Datennetze und des zugehörigen Teils der Breitbandinfrastruktur auf der Liegenschaft, zu der das Gebäude gehört, jedoch mit Ausnahme der für Datennetze bestimmten Verkabelung außerhalb der Liegenschaft und
- e) der Investitionen in Gründächer und Ausrüstung für die Sammlung und Nutzung von Regenwasser am Standort des Gebäudes.

2.2 Nicht gefördert werden

- a) Maßnahmen, deren Durchführung die Einhaltung angenommener und in Kraft getretener Unionsnormen sicherstellen oder die auf einer gesetzlichen Verpflichtung oder behördlichen Anordnung beruhen,
- b) Investitionen im Zusammenhang mit der Produktion, Verarbeitung, Beförderung, Verteilung, Speicherung oder Verbrennung fossiler Brennstoffe, außer Investitionen in den Ausbau und die Umnutzung, Umrüstung oder Nachrüstung von Transport- und Verteilungsnetzen für Erdgas, vorausgesetzt, dass durch diese Investitionen die Netze auch für die Einspeisung von erneuerbaren und CO2-armen Gasen, wie Wasserstoffgas, Biomethangas und synthetisches Gas, in das System bereit gemacht werden sowie die Ersetzung von mit festen fossilen Brennstoffen befeuerten Anlagen ermöglicht wird,

- c) der Erwerb und die Verwendung gebrauchter Anlagen sowie neuer Anlagen mit überwiegend gebrauchten Anlagenteilen,
- d) die Ausgaben für Behelfsbauten, Interimslösungen,
- e) die Ausgaben für Bauherrenaufgaben,
- f) die Ausgaben für Leistungen aufgrund von Pauschalverträgen,
- g) die Ausgaben für Sollzinsen, Betriebskosten, Abgaben und Eigenleistungen,
- h) vor Antragstellung begonnene Vorhaben gemäß Nummer 7.3.1 und
- i) die nach nationalen Umsatzsteuerregelungen erstattungsfähige Umsatzsteuer.

3. Mittelempfänger

Antrags- und förderberechtigt sind Einrichtungen in Trägerschaft des Landes Sachsen-Anhalt.

4. Fördervoraussetzungen

4.1 Vorhaben werden nur gefördert, wenn die zuweisungsfähigen Ausgaben für Maßnahmen mindestens 50 000 Euro betragen. Die zuweisungsfähigen Gesamtausgaben der Maßnahme müssen unter 1 Million Euro liegen.

4.2 Die Auswahl der förderwürdigen Projekte erfolgt auf der Grundlage von folgenden, durch den Begeitausschuss genehmigten Projektauswahlkriterien:

- a) die Einbettung des Gebäudes in die Klima- und Nutzungsstrategie der Antragstellenden,
- b) die prozentuale Endenergieeinsparung,
- c) die Fördereffizienz und

- d) der Einsatz erneuerbarer Energien oder naturbasierter Lösungen.

4.3 Das geförderte Vorhaben muss im Land Sachsen-Anhalt realisiert werden.

4.4 Mit der Antragstellung ist der Energieausweis des Gebäudes gemäß den §§ 79 ff. des Gebäudeenergiegesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 280) vorzuweisen. Dieser muss die beantragte Maßnahme ausweisen.

4.5 Wenn durch das Gebäudeenergiegesetz die Erstellung oder der Aushang eines Energieausweises für das betreffende Gebäude nicht vorgeschrieben sind oder der vorliegende Energieausweis keine umzusetzenden Maßnahmen ausweist, muss mit der Antragstellung ein von einem Sachverständigen bestätigter Gebäudesteckbrief vorgelegt werden. Dieser muss folgende Daten enthalten:

- a) die Grunddaten des Gebäudes wie Baujahr, Jahr der Sanierung, Fläche, beheizte Fläche, Nutzungsart,
- b) die Verbrauchsdaten wie Endenergie, Wärme, Strom, Warmwasser und
- c) die Angaben zum Ist-Zustand und zu energetischen Sanierungspotentialen für die Gebäudehülle (unter anderem Wärmedurchgangskoeffizienten für die verschiedenen Umfassungsflächen), den Fernwärmeanschluss, die Wärmeübergabe, die Trinkwarmwasserbereitung, die lufttechnischen Anlagen, der Beheizung, der Kühlung, den Starkstromanlagen und die Beleuchtung.

Aus dem Gebäudesteckbrief muss hervorgehen, welche Maßnahme die größte Auswirkung auf die Einsparung von Endenergie erzielen kann und welche Maßnahme aus diesem Grund durchgeführt werden sollte.

4.6 Wenn für das Gebäude eine Energiebilanz gemäß DIN V 18599 - Energetische Bewertung von Gebäuden -, die bei der DIN Media GmbH Berlin zu beziehen und beim Deutschen Patent- und Markenamt archivmäßig gesichert niedergelegt ist, vorliegt, ist diese bei Antragstellung einzureichen.

4.7 Wenn für das Gebäude ein Sanierungsfahrplan vorliegt, der die Entwicklung des Gebäudes zur Erreichung der Klimaneutralität und die hierfür erforderlichen Maßnahmen aufzeigt, ist dieser bei der Antragstellung einzureichen. Von der aus dem Energieausweis oder dem Gebäudesteckbrief abgeleiteten Reihenfolge der umzusetzenden Maßnahmen kann abgewichen werden, wenn der Sanierungsfahrplan dies empfiehlt.

4.8 Für die Durchführung eines energetischen Monitorings sind die energetischen Verbrauchsparameter durch geeignete Endenergie- und Wärmemengenzähler zu erfassen und der Bewilligungsbehörde erstmals ein Jahr nach Abschluss des Vorhabens und ab dann regelmäßig jährlich zu übermitteln. Die Verpflichtung besteht bis zum Ende der Dauerhaftigkeit.

4.9 Innerhalb einer funktionalen Einheit von Gebäuden ist die Förderung mehrerer Einzelvorhaben möglich. In diesem Fall kann ein neues Einzelvorhaben erst beantragt und umgesetzt werden, nachdem das vorhergehende abgeschlossen wurde. In begründeten Einzelfällen ist eine zeitgleiche Beantragung und Umsetzung von höchstens zwei Einzelvorhaben innerhalb einer funktionalen Einheit von Gebäuden zulässig. Dies ist dann gegeben, wenn dafür eine Empfehlung im Energieausweis, im Gebäudesteckbrief oder im Sanierungsfahrplan gegeben wird.

4.10 Infrastrukturinvestitionen, die eine erwartete Lebensdauer von mindestens fünf Jahren aufweisen, müssen gemäß Artikel 73 Abs. 2 Buchst. j der Verordnung (EU) 2021/1060 klimaverträglich sein.

5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

5.1 Art der Zuweisung

Die Zuweisung erfolgt als Projektförderung.

5.2 Art der Finanzierung

Die Zuweisung wird als Anteilsfinanzierung gewährt.

5.3 Form der Zuweisung

Die Zuweisung wird als nicht rückzahlbare Zuweisung gewährt.

5.4 Höhe der Zuweisung

Die Zuweisung beträgt gemäß Nummer 5.5 und unter Berücksichtigung der höchsten Beihilfeintensitäten gemäß der **Anlage** bis zu 90 v. H., der zuweisungsfähigen Ausgaben.

5.5 Beihilferechtliche Grundlagen

Sofern die Voraussetzungen für die Gewährung einer staatlichen Beihilfe gemäß Artikel 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. C 202 vom 7. 6. 2016, S. 49; C 400 vom 28. 10. 2016, S. 1; C 59 vom 23. 2. 2017, S. 1) vorliegen, wird diese gemäß der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 nach folgenden Artikeln gewährt:

- a) Artikel 38 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 (Investitionsbeihilfen für nicht gebäudebezogene Energieeffizienzmaßnahmen) und
- b) Artikel 38a der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 (Investitionsbeihilfen für gebäudebezogene Energieeffizienzmaßnahmen).

5.6 Bemessungsgrundlage

5.6.1 Bemessungsgrundlage sind die zuweisungsfähigen Ausgaben.

Die zuweisungsfähigen Ausgaben entsprechen bei beihilferelevanten Vorhaben ausschließlich den beihilfefähigen Ausgaben gemäß Nummer 5.5.

Für nicht beihilferelevante Vorhaben werden die Ausgaben als zuweisungsfähig anerkannt, die zur Erreichung des Zuweisungszwecks notwendig sind und den Begünstigten durch das geförderte Vorhaben zusätzlich entstehen.

5.6.2 Zuweisungsfähig sind insbesondere die Investitionen in das Anlagevermögen ohne Umsatzsteuer oder einschließlich Umsatzsteuer, sofern ein entsprechender Nachweis zur Umsatzsteuerbefreiung geführt werden kann, sowie die mit der Investition unmittelbar im Zusammenhang stehenden anrechenbaren Ausgaben für Nebenkosten (zum Beispiel Planungskosten) durch unabhängige Dritte. Letztere dürfen höchstens 20 v. H. der Gesamtausgaben betragen.

5.6.3 Für Vorhaben, deren förderfähige Gesamtausgaben nicht mehr als 200 000 Euro betragen, erfolgt die Förderung gemäß Artikel 53 Abs. 1 Buchst. c Verordnung (EU) 2021/1060 in Verbindung mit Artikel 53 Abs. 3 Buchst. b Verordnung (EU) 2021/1060 als Pauschalbetrag auf der Grundlage eines vom Antragsteller erstellten und durch die Bewilligungsbehörde genehmigten Haushaltsplanentwurf.

5.7 Kumulierung mit anderen Fördermitteln

Eine Kumulierung mit weiteren Fördermitteln für die gleichen zuweisungsfähigen Ausgaben ist ausgeschlossen.

6. Sonstige Zuweisungsbestimmungen

6.1 Alle Vorhaben werden unter Einhaltung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (ABI. C 202 vom 7. 6. 2016, S. 389) ausgewählt und durchgeführt.

6.2 Sofern die Förderung eine staatliche Beihilfe enthält, sind zusätzlich und vorrangig die in der Anlage aufgeführten Festlegungen einzuhalten.

6.3 Für die geförderten Vorhaben sind eine gesonderte Rechnungsführung oder geeignete Rechnungsführungscodes einzurichten.

6.4 Ausgaben für eine Verlagerung gemäß Artikel 2 Nr. 61a der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 gehören nicht zu den förderfähigen Ausgaben.

6.5 Die Regelungen zur Dauerhaftigkeit gemäß Artikel 65 der Verordnung (EU) 2021/1060 sind zu beachten. Die gewährte Zuweisung kann zurückgefordert werden, wenn innerhalb von fünf Jahren nach der Abschlusszahlung an den Zuweisungsempfänger:

- a) die Aufgabe oder Verlagerung einer Produktionstätigkeit an einen Standort außerhalb des Landes Sachsen-Anhalts erfolgt, in der die Tätigkeit Unterstützung erhielt,
- b) die Änderung der Eigentumsverhältnisse bei einer Infrastruktur vorgenommen wird, wodurch einem Unternehmen oder einer öffentlichen Einrichtung ein ungerechtfertigter Vorteil entsteht oder
- c) eine erhebliche Veränderung der Art, der Ziele oder der Durchführungsbedingungen des Vorhabens vorgenommen wird, die seine ursprünglichen Ziele untergraben würde.

6.6 Zuweisungen kommen nur in Betracht, wenn der Zuweisungsempfänger die finanzielle Tragfähigkeit des Projekts sowie der daran anschließenden Folgekosten in Form von finanziellen Mitteln oder Mechanismen plausibel erklärt, um Betriebs- und Instandhaltungskosten während des Zeitraums der Dauerhaftigkeit abzudecken.

6.7 Ausgaben für Zuweisungsempfänger, welche zur Anwendung des öffentlichen Vergaberechts verpflichtet sind, kommen für eine Förderung nur in Betracht, wenn sichergestellt wird, dass für Auftrags-

vergaben oberhalb des Schwellenwertes gemäß § 106 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 400, S. 48), in der jeweils geltenden Fassung, einschließlich der Vergabe von Losen gemäß § 3 Abs. 9 der Vergabeverordnung vom 12. April 2016 (BGBl. I S. 624), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 7. Februar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 39), in der jeweils geltenden Fassung oder § 2 Abs. 9 der Sektorenverordnung vom 12. April 2016 (BGBl. I S. 624, 657), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 7. Februar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 39), in der jeweils geltenden Fassung

- a) Angaben zu den wirtschaftlichen Eigentümern des Auftragnehmers erhoben werden. Die zu erhebenden Angaben umfassen: Name, Vorname, Geburtsdatum sowie die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer oder Steuer-Identifikationsnummer und
- b) Angaben zu Nachauftragnehmern des Auftragnehmers erhoben werden, sofern der Gesamtwert je Unterauftrag 50 000 Euro mit Umsatzsteuer übersteigt. Die zu erhebenden Angaben umfassen: Name, Vorname sowie die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer oder Steuer-Identifikationsnummer.

6.8 Der Zuweisungsempfänger ist zu verpflichten, die Publizitätsvorschriften gemäß Artikel 50 der Verordnung (EU) 2021/1060 einzuhalten.

6.9 Der Zuweisungsempfänger ist zu verpflichten, an der Überprüfung der Effizienz der aus Mitteln des EFRE finanzierten Förderprogramme gemäß den Artikeln 18, 40 bis 42 und 44 der Verordnung (EU) 2021/1060 mitzuwirken. Die konkreten Anforderungen für das Vorhaben sind im Zuweisungsschreiben zu regeln.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Anwendungsvorschriften

Sofern im Finanzierungsplan ein Pauschalbetrag im Sinne von Artikel 53 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EU) 2021/1060 zur Förderung von Ausgaben festgelegt ist, gilt dieser als verbindlich für die damit geförderten Ausgabenkategorien. Die dem Zuweisungsempfänger hier für tatsächlich entstandenen Ausgaben sind unbeachtlich.

7.2 Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörde ist die Investitionsbank Sachsen-Anhalt, Domplatz 12, 39104 Magdeburg.

7.3 Antragsverfahren

7.3.1 Der frühestmögliche Beginn des Vorhabens ist der Zeitpunkt des Antragseingangs bei der Bewilligungsbehörde. Die Bewilligungsbehörde wird nach erfolgter Antragstellung eine Eingangsbestätigung ausstellen. Aus dem förderunschädlichen Vorhabenbeginn zum Zeitpunkt des Antragseingangs kann kein Rechtsanspruch auf eine spätere Förderung abgeleitet werden. Der Antragsteller trägt bis zur tatsächlichen Genehmigung des Vorhabens das volle Finanzierungsrisiko. Ein Vorhaben darf nicht gefördert werden, wenn es vor Antragseingang begonnen wurde. Die einzuhaltenden Fördervoraussetzungen und Bedingungen für einen förderunschädlichen Vorhabenbeginn ab Antragseingang sind mit den Antragsunterlagen auf der Internetseite der Bewilligungsbehörde zu veröffentlichen.

7.3.2 Anträge sind auf vorgeschriebenen Formularen und mit den erforderlichen formgebundenen und formlosen Anlagen an die Bewilligungsbehörde zu richten. Die Formulare werden von der Bewilligungsbehörde vorgehalten und auf ihrer Internetseite eingestellt.

7.3.3 Die Festlegung des Projektzeitraums erfolgt in Abhängigkeit vom Vorhaben und dem Zeitpunkt der Bewilligung. Hierbei sind die für die erfolgreiche Umsetzung des EFRE/JTF - Programms 2021-2027 Sachsen-Anhalt maßgeblichen Abrechnungsfristen zu beachten.

7.4 Bewilligungs-, Auszahlungs- und Abrechnungsverfahren

7.4.1 Das Zuweisungsschreiben ersetzt nicht die für das Vorhaben notwendigen haushaltrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Genehmigungen. Diese müssen vor der Auftragsvergabe oder vor dem Baubeginn vorliegen.

7.4.2 Für Vorhaben gemäß Nummer 5.6.3 werden im Rahmen der Antragstellung Angaben zu den Ausgaben und deren Finanzierung (dem Haushaltsplanentwurf) in tabellarischer Form von dem Antragsteller abgefragt. Diese Aufstellung wird mit den Inhalten der verbalen Vorhabenbeschreibung und Auftragsschätzungen oder Angeboten für die geplanten Ausgaben plausibilisiert. Sofern bei späteren Antragstellungen Erfahrungswerte aus den ersten Förderungen vorliegen, können diese bei der Plausibilisierung herangezogen werden. Gleches gilt für gegebenenfalls mehrfache vergleichbare Antragstellungen eines Antragstellers. Der Haushaltsplanentwurf wird anhand der plausibilisierten Angaben genehmigt.

7.4.3 Für Vorhaben gemäß Nummer 5.6.4 ist im Zuweisungsschreiben die Herleitung des Pauschalbetrags anhand der Summe des genehmigten Haushaltsplanentwurfs darzustellen. Außerdem ist für den Nachweis der erfolgreichen Förderung (Output) im Zuweisungsschreiben festzulegen, dass im Sachbericht insbesondere zur Umsetzung der Förderziele Stellung zu nehmen ist sowie ein aktualisierter Energieausweis oder Gebäudesteckbrief, Fotos und andere geeignete Nachweise über die getätigten Investitionen und umgesetzten Maßnahmen vorzulegen sind. Weitere Outputfaktoren können durch die Bewilligungsbehörde im Rahmen des Zuweisungsschreibens festgelegt werden.

7.4.4 Die Zuweisung erfolgt durch die Investitionsbank Sachsen-Anhalt, namens und im Auftrag des für die Energie zuständigen Ministeriums. Mit der Zuweisung werden neben den Haushaltsmitteln auch die erforderlichen Haushaltsmittel für nachfolgende Haushaltsjahre zugesagt, wobei die Mittelplanung für die gesamte Laufzeit des Vorhabens in Form eines verbindlichen Finanzierungsplans dargestellt wird. Die weiteren Mittelzuweisungen für die jeweiligen Haushaltsjahre erfolgen jährlich vorbehaltlich vorhandener Haushaltsmittel.

7.4.5 Die Auszahlung der bewilligten Zuweisungen erfolgt auf Anforderung der Begünstigten mittels des von der Bewilligungsbehörde bereitgestellten elektronischen Formulars auf das von den Zuweisungsempfänger benannte Konto.

7.4.6 Für Vorhaben gemäß Nummer 5.6.3 erfolgt die Auszahlung der bewilligten Zuweisung nachdem die Maßnahme abgeschlossen ist und nach Prüfung der vollständig eingereichten Nachweise und der mit der Bewilligung verbundenen Förderkriterien und Auflagen. Die Abforderung beinhaltet neben dem Formblatt den Sachbericht, in welchem insbesondere zur Umsetzung der Förderziele Stellung zu nehmen ist und die gemäß Nummer 7.4.3 geforderten weiteren Nachweise über die erfolgreiche Maßnahmendurchführung.

Die mit dem Auszahlungsantrag vorzulegenden Nachweise werden gleichzeitig als Verwendungsnachweis anerkannt.

7.4.7 Für Vorhaben, die nicht gemäß Nummer 5.6.3 gefördert werden, erfolgt die Auszahlung der bewilligten Zuweisung als Erstattung bereits durch den Zuweisungsempfänger geleisteter Zahlungen für zuweisungsfähige Ausgaben. Dem Auszahlungsantrag sind deshalb die jeweiligen Rechnungen nebst Buchungsbeleg als Nachweis für die geleisteten Zahlungen beizufügen. Die Höhe einer beantragten Auszahlung beträgt mindestens 180 000 Euro. Dies gilt nicht für die Schlusszahlung.

Die mit dem Auszahlungsantrag vorzulegenden Nachweise müssen nicht nochmals mit dem Verwendungsnachweis vorgelegt werden. Sie werden gleichzeitig für die Verwendungsnachweisprüfung anerkannt.

7.4.8 Für Vorhaben, die nicht gemäß Nummer 5.6.4 gefördert werden, sind für den Nachweis der Verwendung die Regelungen der Nummer 6 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) analog anzuwenden, soweit nicht in diesen Fördergrundsätzen Abweichungen zugelassen worden sind.

7.4.9 Im Rahmen des Verwendungsnachweises sind die Energie- und CO2-Einsparungen zumindest rechnerisch nachzuweisen. Hierfür ist ein aktualisierter Energieausweis oder Gebäudesteckbrief einzureichen.

7.4.10 Aufgrund der vorhabenbegleitenden Prüfung des Projektfortschritts im Rahmen der Auszahlungen wird auf die Vorlage von Zwischennachweisen verzichtet. Dies gilt nicht für Vorhaben mit einem Förderzeitraum, welcher sich über mehr als drei Haushaltsjahre erstreckt. Für derartige Vorhaben ist die Vorlage von Zwischennachweisen nach Ablauf des dritten Haushaltjahres verpflichtend.

7.4.11 Der Informationsaustausch zwischen der Bewilligungsbehörde und den Zuweisungsempfängern ist elektronisch über das Kundenportal der Investitionsbank Sachsen-Anhalt vorzunehmen. Ausnahmen können nur zugelassen werden, wenn ein Zuweisungsempfänger ausdrücklich den Informationsaustausch in Papierform beantragt und begründet.

7.5 Prüfungsrechte

7.5.1 Das Ministerium, der Landesrechnungshof Sachsen-Anhalt, der Europäische Gerichtshof, der Europäische Rechnungshof, die Europäische Kommission, die für die Förderung des EFRE/JTF - Programms 2021-2027 Sachsen-Anhalt eingerichteten Behörden und Stellen sowie die Bewilligungsbehörde sind jederzeit befugt, das Vorliegen der Voraussetzungen für die Förderung durch Kontrollmaßnahmen (zum Beispiel durch Besichtigung an Ort und Stelle, Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstige Unterlagen) zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen sowie Auskünfte über die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse einzuholen. Der Zuweisungsempfänger ist verpflichtet, die für das Vorhaben maßgeblichen Auskünfte zu erteilen. Die Prüfrechte nationaler Prüfstellen und das gemäß § 91 der Landeshaushaltssordnung des Landes Sachsen-Anhalt bestehende Prüfungsrecht des Landesrechnungshofes bleiben davon unberührt.

7.5.2 Die im Rahmen dieser Fördergrundsätze zu erbringenden Nachweise können im Rahmen einer wissenschaftlichen Evaluation verwendet und ausgewertet werden. Die Daten werden nur anonymisiert veröffentlicht.

7.6 Verfügbarkeit der Belege

7.6.1 Alle Belege, die mittels elektronischer Kommunikation an die Bewilligungsbehörde übermittelt werden, sind als Nachweis ausreichend. Der Zuweisungsempfänger hat jedoch sicherzustellen, dass jederzeit der Nachweis der Übereinstimmung der elektronisch übersandten Unterlagen mit den Originalen erbracht werden kann.

7.6.2 Sämtliche Belege und Verträge sowie alle sonst mit der Zuweisung zusammenhängenden Unterlagen der geförderten Vorhaben sind mindestens für einen Zeitraum von zehn Jahren ab dem 31. Dezember des Jahres, in dem die Bewilligungsbehörde die letzte Zahlung an den Zuweisungsempfänger entrichtet hat, aufzubewahren. Die genannte Frist wird durch Gerichtsverfahren oder auf Er-suchen der Europäischen Kommission unterbrochen. Über das konkrete Fristende und gegebenenfalls eintretende Unterbrechungen ist der Zuweisungsempfänger zu informieren. Davon unberührt bleiben längere Aufbewahrungsfristen nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften.

8. Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Erl. gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

9. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Erl. tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 30. Juni 2027 außer Kraft.

Anlagen (nichtamtliches Verzeichnis)

Anlage: Anlage (zu Nummern 5.4 und 6.2)